

Kath. Kindertagesstätte

Haus für Kinder

Kindergarten und Hort (Alter 2 bis 10 Jahre)



Schutzkonzept

Erarbeitet vom Team der Kita St. Theresia von September 2020
bis April 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Grundhaltung Wertschätzung und Respekt Kultur der Achtsamkeit

Gesetzliche Grundlagen

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz Ablauf- und Handlungsplan für den Fall einer Kindeswohlgefährdung

Maßnahmen des Trägers

Prävention

Sichere Orte für Kinder

Partizipation

Beschwerdewege in der Kita

Sexualerziehung und sexuelle Bildung

Qualitätsmanagement

Interventionsplan / Maßnahmen / Handlungsschritte in Krisensituationen

Handeln in der Kita St. Theresia im Fall einer Kindeswohlgefährdung

Nachhaltige Aufarbeitung / Maßnahmen nach Krisensituationen



Zusammenarbeit mit Eltern

gefördert von der
 Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Weitere Informationen / Anlaufstellen

Literaturverzeichnis

Infobrief und Flyer der Landeshauptstadt zum Angebot der ISEF

Kontaktadressen / Notrufnummern

Durchgangsarzte

Brandschutzhinweis

Flucht- und Rettungsplan

Erklärung der Mitarbeiter*innen zum Schutzkonzept

Vorwort

„Kein Kind kann sich allein schützen!“

Die zentrale Frage ist:

Wie können wir die Kinder, die uns anvertraut sind, vor (sexueller) Gewalt schützen bzw. wie müssen wir die Schutzmaßnahmen gestalten, um die Kinder zu schützen?

Mit diesem Schutzkonzept geben wir Antwort und verpflichten uns sowohl die Kinder als auch die Beschäftigten zu schützen.

In der Kita St. Theresia ist der professionelle Umgang mit Gewalt und vor allem der Schutz von Kindergarten- und Hortkindern ein verbindlicher gesetzlicher und kirchlicher Auftrag und eine beständige Aufgabe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Jede katholische Kita in der Erzdiözese München und Freising ist gefordert, die Prävention von Gewalt zum festen Bestandteil im Alltag der Einrichtung zu machen und bestmöglich zu gewährleisten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gemeinsam von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet.

Orientiert haben wir uns an der Handreichung „Miteinander achtsam leben“, an der Umsetzungshilfe „ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“ und an der Broschüre „Kinderschutz im Kita-Alltag“.

Alle Arbeitshilfen wurden uns vom Ressort Bildung, Abteilung „Pädagogik der frühen Kindheit“ vom Erzbischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle möchten wir uns für das umfassende, sehr hilfreiche Material herzlich bedanken.



München, den 10.10.2022

Anja Winkelmann

„Miteinander achtsam leben“

heißt das Leitmotiv der Präventionsarbeit im der Erzdiözese München und Freising. Eine Kultur der Achtsamkeit ist die Voraussetzung für Kinderschutz und wird für die Kita St. Theresia im nachfolgenden Schutzkonzept verbindlich verankert.

Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Aufmerksam mit den eigenen Gefühlen, mit Kritik, mit Ideen, mit Zusammenarbeit und Transparenz umzugehen.

„Es geht bei Achtsamkeit darum sich in der Gegenwart zu verankern, und auf das Leben im Hier und Jetzt zu achten.

(Zitat: Susan Verde, aus „Ich bin der Anfang“ Anmerkung der Autorin)

Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Ein Umdenken im Umgang miteinander, ein überdenken von Gewohnheiten und Mustern. Eine gelebte Feedbackkultur hilft aufmerksam zu sein für eigene Empfindungen aber auch für das Erleben und Handeln anderer.

In dem Buch „Ich bin der Anfang – über die Kraft des Handelns“ von Susan Verde wird kindgerecht und wunderbar beschrieben, wie weitreichend ein erster Schritt – eine erste Stimme - ein erstes Handeln sein kann. Dieses Buch ist Grundlage und Motto für die Kinder und Mitarbeiterinnen der Kita für das neue Kitajahr 22/23 und die Zukunft.

Entsprechend unseres christlichen Menschenbildes, das in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt ist haben die Mitarbeiter*innen der Kita St. Theresia eine Haltung, die die Rechte der Kinder kennt, ernst nimmt und schützt.

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

In Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen, welche eine Betriebserlaubnis nach §45 ff. SGB VIII haben, finden nachstehend aufgeführte Paragrafen eine Anwendung:

- §8a** Werden in einer Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- §8b Abs.2** Der überörtliche Träger muss Trägern von Einrichtungen einen Beratungsspruch sichern.
- §45 Abs. 2
Satz 2 Nr. 3** Die Rechte von Kindern sowie Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung müssen gesichert werden.
In den Einrichtungen müssen geeignete Verfahren der Möglichkeit zur Beschwerde kommen
- §45 Abs. 3 i.V.
m. § 72a** Bei der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es dürfen

keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind.

§45 Abs. 6 Die betriebserlaubniserteilenden Behörden haben einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.

§47 Träger müssen alle „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ an die erlaubniserteilende Behörde melden.

§48 Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen bzw. Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§79a Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist Teil eines Qualitäts-Organisationsprozesses.

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Kath. Kirchenstiftung St. Theresia

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Kath.Kindertagesstätte St. Theresia

Hanebergstr. 6

80637 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Seite 1

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

Seite 2

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- und
- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und

Seite 4

sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.
- § 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung**
- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.
- § 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht**
- Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im

Seite 7

Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“

sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
Kath. Stadtpfarramt
St. Theresia
Dom-Pedro-Straße 39
80637 München
Tel. 089 / 121 55 20
Fax 089 / 121 552 30

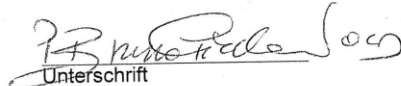
Für den Träger:

München, Datum

20. Aug. 2015

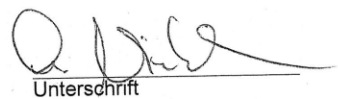
Für die Kindertageseinrichtung:

München, Datum 20. Aug. 2015


Unterschrift

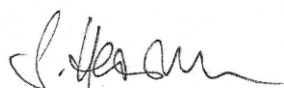
P. Bruno Piechowski
Name in Druckbuchstaben

Für das Referat für Bildung und Sport:


Unterschrift

Anja Winkelmann
Name in Druckbuchstaben

Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015

Dr. Susanne Herrmann

Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport



München, 01.08.2015

Markus Schön

Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellations birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

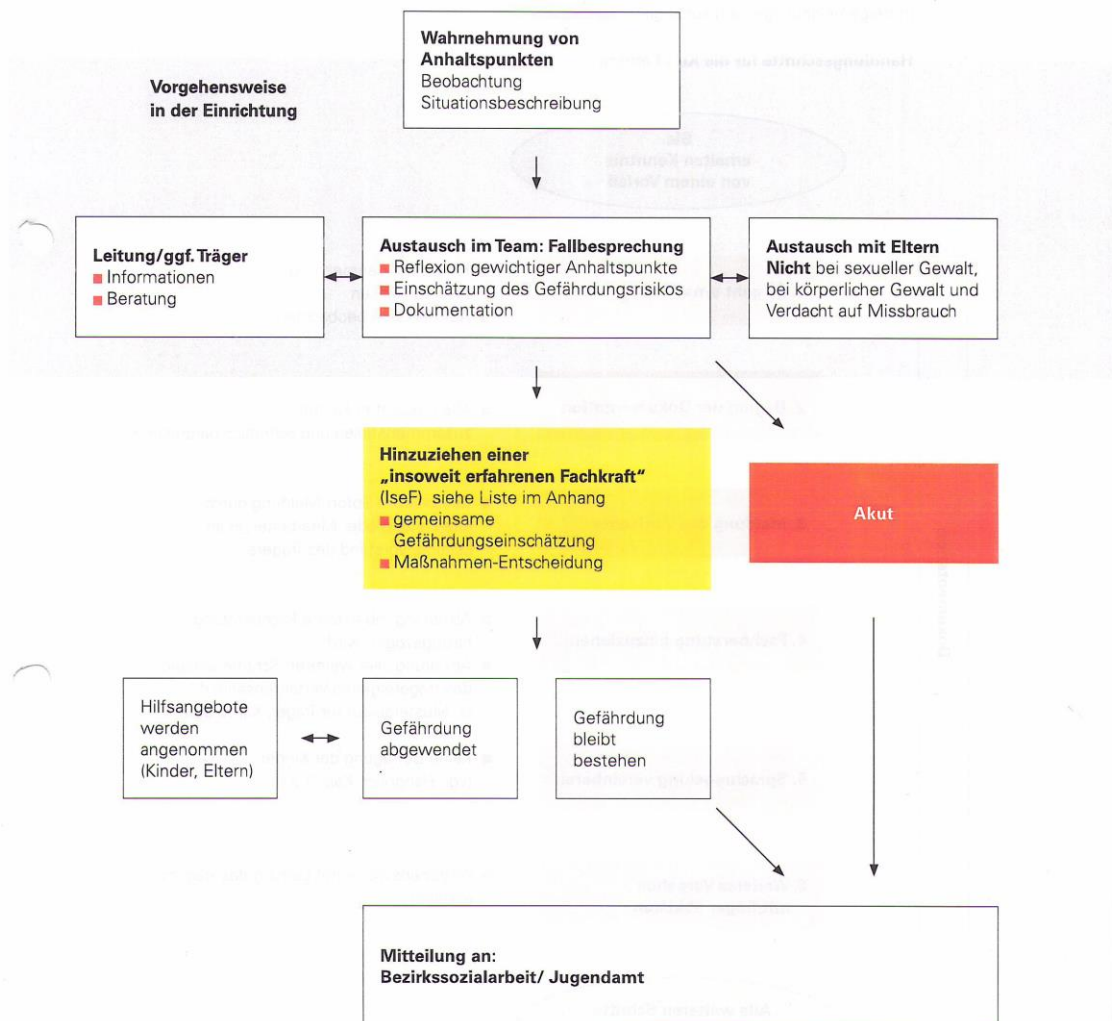
Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

6.4 Ablaufplan bei Umgang mit Gefährdungsfällen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gemäß Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

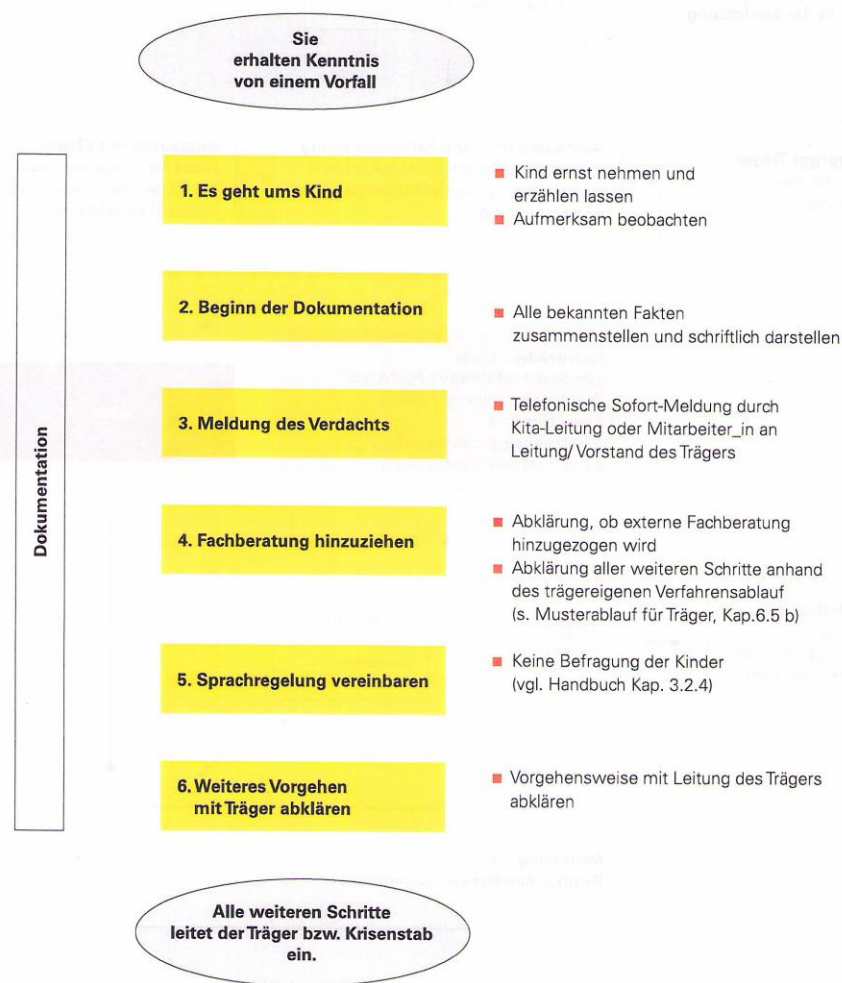


6.5 Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal gegen- über Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

6.5.a Verfahrensablauf

Bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen
in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

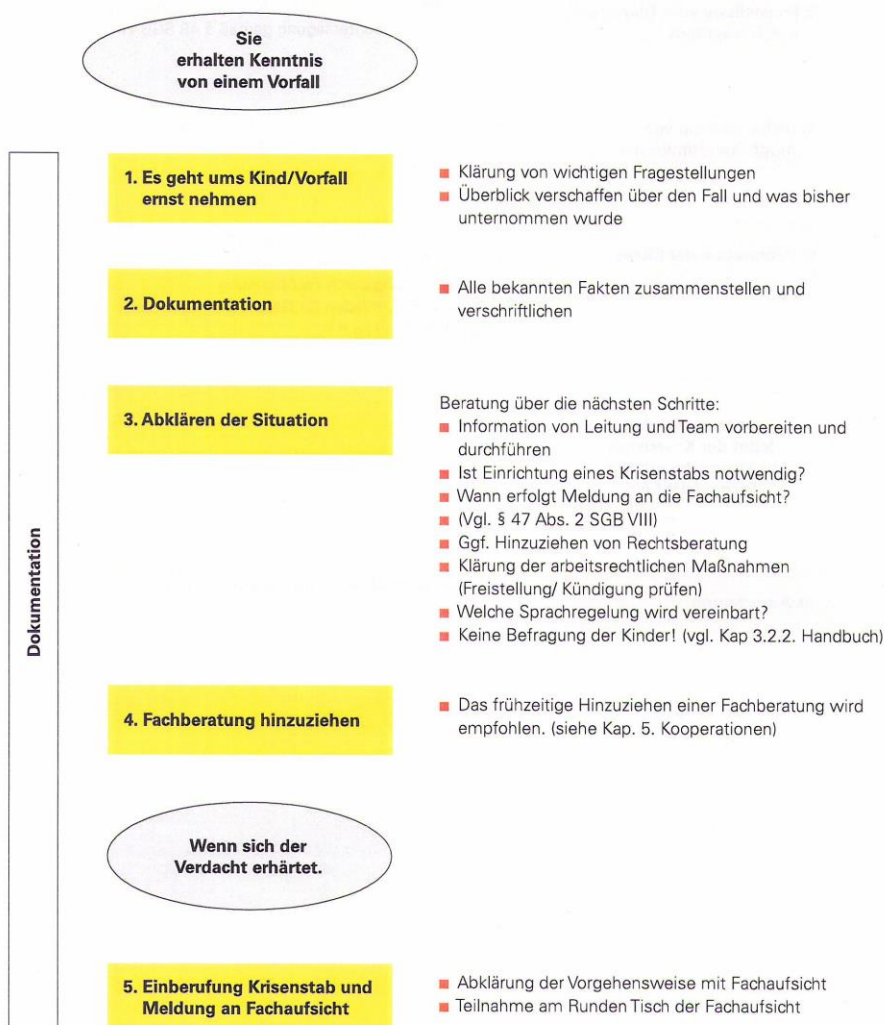
Handlungsschritte für die Kita-Leitung



6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen
in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Handlungsschritte für die Leitung des Trägers



Dokumentation

6. Sprachregelung vereinbaren

- Siehe Handbuch Kap. 3, 2.4.

7. Freistellung vom Dienst und ggf. Hausverbot

- Entscheidung über die Freistellung trifft der Träger
- Ggf. Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII

8. Sicherstellung von möglichen Hinweisen

- Welche Gegenstände kommen in Frage?
- Unterstützung durch juristische Beratung

9. Information der Eltern

- Information der Eltern muss stattfinden.
- Anonymität muss gewahrt werden.
- Unterstützung durch Fachberatung
- siehe auch Leitfaden für Gespräche mit Kindern und Eltern in Kap.6.6.

Alle
weiteren Schritte
leitet der Krisenstab
in Absprache mit der
Fachaufsicht ein

10. Auswertung

- Evaluation nach Abschluss des Verfahrens

1. Maßnahmen des Trägers/Leitung

Personalauswahl- und Entwicklung

Bereits während des Einstellungsgesprächs wird deutlich gemacht, dass die Kita sich mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt. Auf das Schutzkonzept wird hingewiesen. Punkte des Verhaltenskodex werden thematisiert und konkretisiert.

Das gesamte Personal der Kindertagesstätte (auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und nicht pädagogische) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, und dies alle 5 Jahre erneuern. Ebenfalls werden eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung verlangt.

Hiermit versichern die MitarbeiterInnen, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.

Das Team nutzt Fortbildungsangebote und kollegiale Beratung während der Teamsitzungen sowie Fallbesprechungen, um Sicherheit im Handeln zu gewinnen, klare Regeln, Handlungsabläufe und Kenntnisse über einen Notfallplan zu erhalten.

Alle Mitarbeiterinnen sind verpflichtet an Präventionsschulungen teilzunehmen. In der Kita wurde diese im März 2022 durchgeführt. Es gibt Nachschulungstermine für alle, die daran nicht teilnehmen konnten.

Ein Verhaltenskodex für alle Haupt und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarrei St. Theresia wird gerade erstellt.
(Fertigstellung noch in 2022)

Dieser ist nach Fertigstellung von allen zu unterzeichnen und verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt nachfolgendes Beispiel eines Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter*innen:

M3 Beispiel für einen Verhaltenskodex

Schutzvereinbarungen

1. Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder durch persönliche Geschenke stellt eine von vielen Täterstrategien dar. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen beziehungsweise Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

3. Private Kontakte zu Kindern klar regeln

Private Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden müssen.

4. Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Täterinnen und Täter setzen Mädchen und Jungen im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck. Deshalb sollte im Team gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Mit Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet. Im Sinne einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es wichtig, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

M3 Beispiel für einen Verhaltenskodex

5. Klare Regeln für die Wicksituation

Es ist wichtig für Kinder, dass die Wicksituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Zu klären ist dabei, was in Ordnung ist und wie die Grenzen formuliert sind (zum Beispiel: Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Intimbereich geküsst). Kinder werden an Penis, Scheide und Po sauber gemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

6. Gestaltung der Schlafsituation

In der Mittagsruhe beziehungsweise bei der Schlafaufsicht gelten klare Regeln. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig sind, damit Mädchen und Jungen in der Kita Sicherheit und Ruhe finden. Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter liegen nicht bei den Kindern auf der Matratze. Auf Ferienfahrten oder Übernachtungsfesten gilt, dass jedes Kind und jede Betreuungsperson ihren eigenen Schlafplatz hat. Dazu gehört neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze. Betreuungspersonen dürfen nicht auf den Matratzen der Kinder liegen und umgekehrt.

7. Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch exklusive Angebote könnten von Teammitgliedern zu sexuellen Grenzverletzungen genutzt werden. Können sie hier über einen längeren Zeitraum ungestört agieren, so könnten sie die Kinder nach und nach an ungewöhnliche Gepflogenheiten gewöhnen – wie zum Beispiel nackt turnen. Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelne Aufgaben wie Turnen, Schlafen oder Hausaufgabenbetreuung immer wieder von Anderen gestaltet werden. So können Mädchen und Jungen turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen.

8. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen, und bei welchen mit der Leitung.

Quelle: AMYNA e.V. (2009): Schutzvereinbarungen. Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in: Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen (S. 41), abrufbar: https://www.muenchen.de/rat-haus/dam/jcr:69ccd5fa-eddc-4b16-9bf2-403c217f9fad/handbuch_sexuelle_gewalt.pdf

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

- ☐ ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
 - vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB);
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
 - vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
 - Strafbare Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.
- ☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Prävention /Risikoanalyse

Prävention ist eine grundlegende Schutzmaßnahme und fördert die Sensibilisierung in der Kita, stärkt die Rechte von Kindern und den Kinderschutz.

Ein gelebter Kinderschutz bedarf einer institutionell verankerten Kultur der Achtsamkeit.

Um unsere gemeinsamen Werte und Regeln auszutauschen und zu festigen, finden in unseren Supervisionen regelmäßig Feedbackrunden statt.

Das Team hat einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den einzelnen Mitgliedern aber auch jede/r mit sich selbst.

Eigenen Gefühle und Ideen wahrnehmen auch Kritik zulassen und möglichst transparent handeln sind unsere Ziele, um eine sichere Umgebung für die Kinder der Kita aufzubauen.

Die Mitarbeiter*innen achten auf einen sensiblen Sprachgebrauch; für Gleichheit, gegen Diskriminierung und Sexismus und um Beleidigungen zu vermeiden.

Es gelten klare Gesprächsregeln bei Erzieher – Kind,
Kind- Kind und Kind- Erzieher

Gebrauchen die Kinder im Alltag Sätze zum Beispiel Sätze wie:

“das ist ja schwul, oder „voll behindert“ reagieren wir und versuchen ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickelt, was solche Aussagen bewirken, aussagen und bedeuten.

Statt zu verbieten, suchen wir das Gespräch und schaffen eine offene Haltung, und ein Klima, in dem die Akzeptanz für diverse Lebensformen weiterwachsen kann.

In Elterngesprächen werden Verdachtsdiagnosen und Schuldzuweisungen vermieden, keine Erziehungsratschläge erteilt. Vielmehr werden gemeinsame und unterschiedliche Wahrnehmungen gesammelt. Eine ressourcen- und lösungsorientierte Haltung mit ehrlichem Interesse sind eine gute Grundlage. Elterngespräche sollten von zwei Pädagog*innen geführt werden.

Folgende Präventionsangebote gibt es in der Kita:

Kinder:

- Bilderbücher / Bücher für die Kinder zum Vorlesen und selberlesen als Grundlage für Gespräche und Gesprächskreise
- Sexualerziehung
- Partizipation (päd.Schwerpunkt)
- Handpuppen für Rollenspiele
- Flyer und Aushänge
z.B. „Augen auf!“
-

Eltern:

- Elternbriefe
- Thema am Elternabend
- Flyer und Aushänge
z.B. „Leitstelle Kinderschutz“
- Gespräche

Risikoanalyse in der Kita St Theresia

Zonen mit hoher Intimität:

Bäder (Toiletten im Hort und Kindergarten, Umzieh- und Wickelbereich im Kindergarten)

- Um die Kinder zu schützen, dürfen ausschließlich Mitarbeiter*innen der Kita in die Bäder, jegliche andere Erwachsene nur in Begleitung eine*r Mitarbeiter*in
- Die Kinder haben die Möglichkeit die einzelnen Toiletten von innen abzuschließen
- Jeder Person ist es verboten über oder unter die Toilettenwände zu schauen.
- Das pädagogische Personal betritt oder nimmt Einblicke in den Toilettenbereich erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Kindes oder in einem Notfall. Das pädagogische Personal kündigt nach dieser Erlaubnis die weitere Vorgehensweise mit „Ich sperre deine Toilette von außen auf“, „Ich komme zu dir rein“, „Ich schaue über die Türe“ oder ähnlichem an.
- Befinden sich Handwerker in diesem Bereich, so ist das Bad gesperrt und die jeweils andere Toilette (Kindergarten/Hort) wird benutzt. Generell werden Arbeiten im Bad außerhalb der Öffnungszeiten/der Kernzeit bevorzugt.
-
-
- Für Besucher und das pädagogische Personal steht jeweils eine gesonderte Toilette zur Verfügung, welche ausschließlich für Erwachsene ist.
- Im Kindergartenbereich ist bei hoher Kinderzahl (z.B. vor der Brotzeit, vor dem Garten, vor und nach dem Mittagessen, ...) mindestens eine Aufsichtsperson anwesend.

- Im Kindergarten ist die Begleitung zur Toilette und zum Wickeln nur vom pädagogischen Personal, welches vom Kind ausgewählt wurde.
- Im Kindergartenbad ist die Möglichkeit seine Kleidung zu wechseln von außen uneinsichtig, da dieser Ort um die Ecke liegt. Die Wechselwäsche der Kinder ist ebenfalls im Bad.
- Das Wickeln im Kindergarten findet nach Möglichkeit von einer von dem Kind selbstausgewählten Bezugspersonen statt. Die Begleitung von anderen Kindern ist erst durch die Erlaubnis des zu wickelnden Kindes möglich.
- Hortkinder können sich in ihrer Toilette umziehen, erhalten aber keine aktive Unterstützung vom pädagogischen Personal.
- Die Türen zu den Badezimmern bleiben offen, es sei denn das Bad wird zum Umziehen genutzt.
- Kinder gehen nur einvernehmlich gemeinsam auf die Toilette
-

Bauwagen und Hortis Höhle

- In beiden Räumlichkeiten gilt die Regel der „Erwachsenen-freie-Zone“, das heißt dort sind ausschließlich Kinder erlaubt. Das pädagogische Personal betritt die Räume nur nach der Erlaubnis der Kinder oder in Notfällen.
- Es findet eine regelmäßige Kontrolle durch das pädagogische Personal statt.
- Vor Betreten des Raumes wird angeklopft.
- Befinden sich Eltern nach Erlaubnis der Kinder in diesen Räumlichkeiten, ist das Personal zu informieren und die Türe bleibt geöffnet.

Zonen mit mittlerer Intimität:

Hörspielbereich der Sonnengruppe

- Dieser Bereich wird ausschließlich von Kindern genutzt
- Die Kinderzahl ist begrenzt auf die verfügbaren Kopfhörer (3 bis 5)
- In diesem Bereich dürfen die Kinder neben dem anhören von Hörspielen und Musik, dort auch kuscheln, schlafen oder sich ausruhen.

Vorlesebereich in der Sonnengruppe

- Die Nutzung des Bereichs kann sowohl mit oder ohne Erwachsenen sein.
- Besucher Praktikant*innen, Bufdis und Eltern dürfen diesen Bereich mit den Kindern nutzen, solange pädagogisches Personal im Raum ist und dieses ihre Zustimmung gegeben hat.
- Kinder nur dann auf den Schoß genommen werden, wenn das Kind dies einfordert und ausdrücklich zustimmt.
- Befinden sich in der Vorlesecke Handwerker ist dieser Bereich gesperrt oder nach Möglichkeit wird diese gesamte Gruppe gesperrt und auf einen anderen Raum ausgewichen.

Rollenspielecke in der Sternengruppe

- Das pädagogische Personal hat zu den Kindern Blickkontakt und beobachtet deren Spielverhalten und die Entwicklung des Spiels.
- Es ist pädagogisches Personal anwesend.
- Möchten sich Kinder umziehen oder ausziehen, so bleibt die Unterhose an. Dafür setzt das Personal keine Impulse, das heißt dieses Verhalten geht aus der Entwicklung des Spiels hervor.
- Im Bedarfsfall werden den Kindern folgende Regeln erklärt:
Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt. Nein heißt Nein.
Ausziehen nur bis zur Unterhose.
- Besucher, Praktikant*innen, Eltern oder Bufdis dürfen diesen Bereich mit Kindern zu bestimmten spielen wie zum Beispiel Friseur nutzen, solange pädagogisches Personal im Raum ist und deren Zustimmung vorhanden ist.

Snouzleraum

- Während dem Schlafen ist eine Begleitperson des pädagogischen Personals anwesend und der Raum ist für Eltern, der Öffentlichkeit, andere Kinder oder anderes Personal während dieser Zeit gesperrt.
- Sind die Kinder eingewöhnt, d.h sie haben Sicherheit und sind mit allem vertraut, kann die „Schlafwache“ den Raum verlassen, wenn alle Kinder eingeschlafen sind.
- Wenn ausnahmsweise Eltern in diesen Bereich gehen, dann nur mit Begleitung von pädagogischem Personal oder bei geöffneter Tür mit regelmäßigem Kontakt und Blickkontakt des Personals.
- Jedes Kind schläft auf seiner Matratze mit seinem festen Bettzeug.
- Die Schlaf-Utensilien werden nie zum Spielen benutzt
- Sind im Tagesablauf Kinder allein im Raum, bleibt die Tür geöffnet, ebenso die Gruppentür der Mäusegruppe. Die Pädagog*innen wissen was im Raum geschieht, wer darin ist und behalten den Überblick.

Zonen mit geringer Intimität:

Gruppenräume und Spielebucht

- In diesen Räumen befinden sich viele Gruppenmitglieder und teilweise Kinder von anderen Gruppen, sowie das pädagogische Personal mit Bufdis oder Praktikanten.
- Diese Räume sind nur mit Erlaubnis des pädagogischen Personals zu betreten.
- Gerade in Übergangssituationen oder zu Abholzeiten stehen die Gruppentüren offen.
- Finden Reparaturen in diesen Räumen statt, wird nach Möglichkeit der Raum geschlossen und auf einen anderen Raum

ausgewichen. Bei kleinen Reparaturen kann der Raum geöffnet bleiben, jedoch sollte ausnahmslos Personal anwesend sein.

- Die Räume sind auch bei geschlossener Tür von außen einsehbar
- Die Person mit der Aufsichtspflicht überprüft nicht einsehbare Ecken und Nischen
- Der Sitzplatz wird stets so ausgewählt, dass im Besten Fall sowohl der Garten mit dem Eingangstor, der Gruppenraum, der Flur und ggf. der Raum gegenüber im Blick ist.

Garten

- Kinder ab vier Jahren dürfen (im Kindergarten eingeschränkt) allein im Garten spielen. Die Kolleg*innen mit der Aufsichtspflicht hat immer wieder einen Blick dorthin
- Die Kinder tragen im Garten angemessene Kleidung.
- Badekleidung darf nur getragen werden in Anwesenheit des pädagogischen Personals und umgezogen wird sich im Haus. (Badezimmer)

Zonen ohne Intimität:

Flur/Halle/Garderobe/Eingangsbereich im Garten

- Das Gartentor ist geschlossen
- Abholberechtigte Personen, Mitarbeiter*innen können dies mit Hilfe eines Transponders öffnen und sind verpflichtet dies wieder zu schließen oder warten bis die Nachfolgenden Ankömmlinge übernehmen und unbefugtes ein- oder austreten verhindert wird.
- Wer das Gartentor (von innen) mit dem Summer (Türöffner) öffnet, hat die Person im Blick, bis diese bei dem Personal ist und es zu einer Kontaktaufnahme kommt.
- zu

Werkraum

- Die Nutzung ist ausschließlich in Begleitung von pädagogischem Personal möglich.
- Je nach Aktion gibt es dort eine begrenzte Kinderanzahl.
- Eltern oder Abholpersonen betreten den Raum nur in Anwesenheit und mit Zustimmung des pädagogischen Personals.

**In allen Räumen der Kita sind Handwerker, Lieferanten oder andere fremde Personen nicht alleine mit den Kindern.
Dies gilt auch für Erhebungen jeglicher Studien.**

- Öffentliche Toiletten werden im Kindergartenalter in Begleitung des pädagogischen Personals aufgesucht. Dieses steht vor der Toilette, um für das Kind da zu sein und darauf aufzupassen, dass niemand die Toilette betritt, wenn das Kind nicht absperren möchte.
Jungen gehen ebenfalls auf die Damentoilette, wenn der Ausflug nicht durch männliches pädagogisches Personal begleitet wird.
- Hortkinder werden je nach Situation und Ort zu den Toilettenräumen begleitet. Die Toilettensituation bewältigen sie allein oder mit anderen Kindern. Hortkinder dürfen auf die Toilette des eigenen Geschlechts gehen.

Angemessenheit von Körperkontakten und Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung!

Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Es ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.“

Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Kitaübernachtungen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es wird dafür gesorgt, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer-/innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein.

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich die Bezugspersonen in aller Regel nicht allein mit Schutzbefohlenen auf.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von Betreuungspersonen finden nicht statt.

4. Beschwerdemanagement und Beschwerdewege

Es gibt die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Kita.

Ein Aushang mit der Möglichkeit zur anonymen Beschwerde hängt an der Elternpinnwand in der Eingangshalle der Kindertagesstätte.

Beschwerden im „Haus für Kinder“ können von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Unsere Aufgabe im Umgang mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Ursachen nachzugehen, diese möglichst abzustellen und versuchen Lösungen zu finden, die alle mittragen. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift sowie partizipatorische Rahmenbedingungen sind hierfür Voraussetzung. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Beschwerden werden sensibel und vertraulich behandelt.

Beschwerdemöglichkeiten für die Hort-Kinder

Kinderkonferenzen (alle Kinder im Kreis)

Sprechstunde (wöchentlich, wechselnde Ansprechpartner*in)

Persönliche Gespräche mit den päd. Mitarbeitern im Haus
Reflexionsrunde (Ausflügen/ Feste, etc.)

Eltern/Kind/Team-Stunde (Treffen einer Klassenstufe oder Projektgruppe zum Austausch aktueller Anliegen)

Rückmeldung an die Küche (Wunschessen, Essensvorschläge allgemein, Kritik in Form von Lob und Verbesserungsvorschlägen)

Beschwerdemöglichkeiten für die Kindergarten-Kinder

Kinderkonferenz, Morgenkreise
Sprechstunde (wöchentlich, wechselnde
Ansprechpartner*in)

Reflexionsrunden (Feste, Feiern; Ausflüge,
Themen, etc.)

„Sorgenfresserchen und „Stein auf dem Herzen“,
beide Methoden zur Problembewältigung kennen
die Kinder, sie können mit der Gruppe oder der
ausgewählten Bezugsperson über ihre Gefühle
reden und Ärger, Sorgen und Kummer mitteilen
Gespräche mit den Pädagogen

Beschwerdemöglichkeit der Sorgeberechtigten

Regelmäßige Tür- und Angelgespräche
Terminierte Elterngespräche einmal pro Kita-Jahr und
nach Bedarf (Ziel/Entwicklungsgespräch)
Hospitation
Jährliche Elternbefragung
Eltern/Kind/Team-Stunde
Elternabende
Gespräche mit:
Der Kitaleitung (wöchentliche Sprechstunde)
VertreterInnen des Elternbeirat
(als Mitglied oder als Vermittler zwischen Eltern und
dem Team)
den päd. Mitarbeiterinnen
dem Träger

Ein Aushang mit Kontaktdaten zur anonymen Meldung bei der Fachaufsicht hängt im Eingangsbereich der Kita aus

**Der Fachaufsicht im Referat für Bildung und Sport KITA
Koordination und Aufsicht freie Träger
Landsbergerstr. 30, 80339 München
Mail:**

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstr: 3, 80335 München**

Telefon: 089/233-49745

Mail:

kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Beschwerdemöglichkeiten der MitarbeiterInnen

Gespräch:

mit der Kitaleitung, Jährliches
Mitarbeiter*innengespräche
(im Oktober / November)
dem Träger, der MAV oder der
Fachaufsicht s.o.

Wöchentlich Teamsitzung

Kleinteam (Hort und Kita)

Coaching/Supervision (externer Supervisor)

Austausch mit Kolleginnen (intern und extern)

Anleitergespräche

(Freiwillige im
Bundesfreiwilligendienst und
PraktikantInnen)

Beschwerden in unserem Haus für Kinder können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Ziel unseres Beschwerdemanagement ist es Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Beschwerden werden in unserer Einrichtung sensibel und bei Bedarf mit Vertrauensschutz behandelt.

Unser ganzes Beschwerdemanagement finden Sie in unserer Konzeption...

Sexualerziehung und sexuelle Bildung

- Wir sehen die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil unserer Arbeit an. Von Geburt an ist die Kindliche Sexualität ein Bereich der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen.
- Folgende Ziele sind im Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bereich Sexualität benannt:
 - ◆ eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
 - ◆ einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
 - ◆ Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
 - ◆ Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
 - ◆ Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen
- Die Kinder erfahren bei uns, dass sowohl die anderen Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte, ihre Grenzen ernst nehmen und respektieren.
- Es ist uns grundsätzlich wichtig, dass die Kinder eine gewisse Zeit mal unbeobachtet sein können
- Unsere Regeln für Doktorspiele:
 - ◆ Jedes Kind bestimmt selbst, mit welchem Kind und wie lange es Doktor spielen will
 - ◆ Mädchen und Jungen berühren, streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und den/ die andere/n angenehm ist
 - ◆ Kein Kind tut dem anderen weh
 - ◆ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder das Ohr
 - ◆ Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben beim „Doktorspielen“ nicht verloren

Qualitätsmanagement

Nachdem das Schutzkonzept erstellt ist, wird es sowohl von der Abteilung „Pädagogik der frühen Kindheit“ im Ordinariat als auch von der Fachaufsicht der Stadt München überprüft und genehmigt.

Die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte überprüfen jeweils im September des neuen Kitajahres, ob die festgeschriebenen Maßnahmen geeignet sind, den Kindern einen sicheren Ort zu bieten.

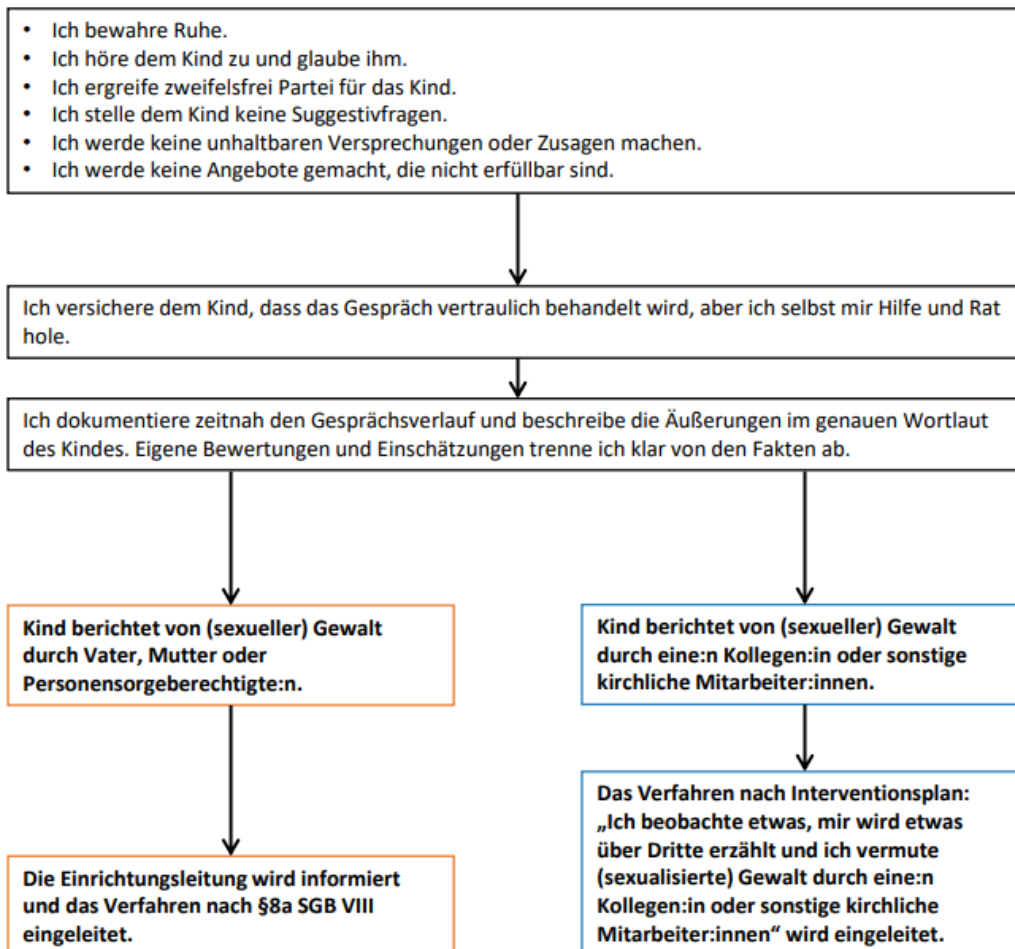
Ggf. wird das Konzept weiterentwickelt oder verändert.

Interventionspläne für folgende Situationen

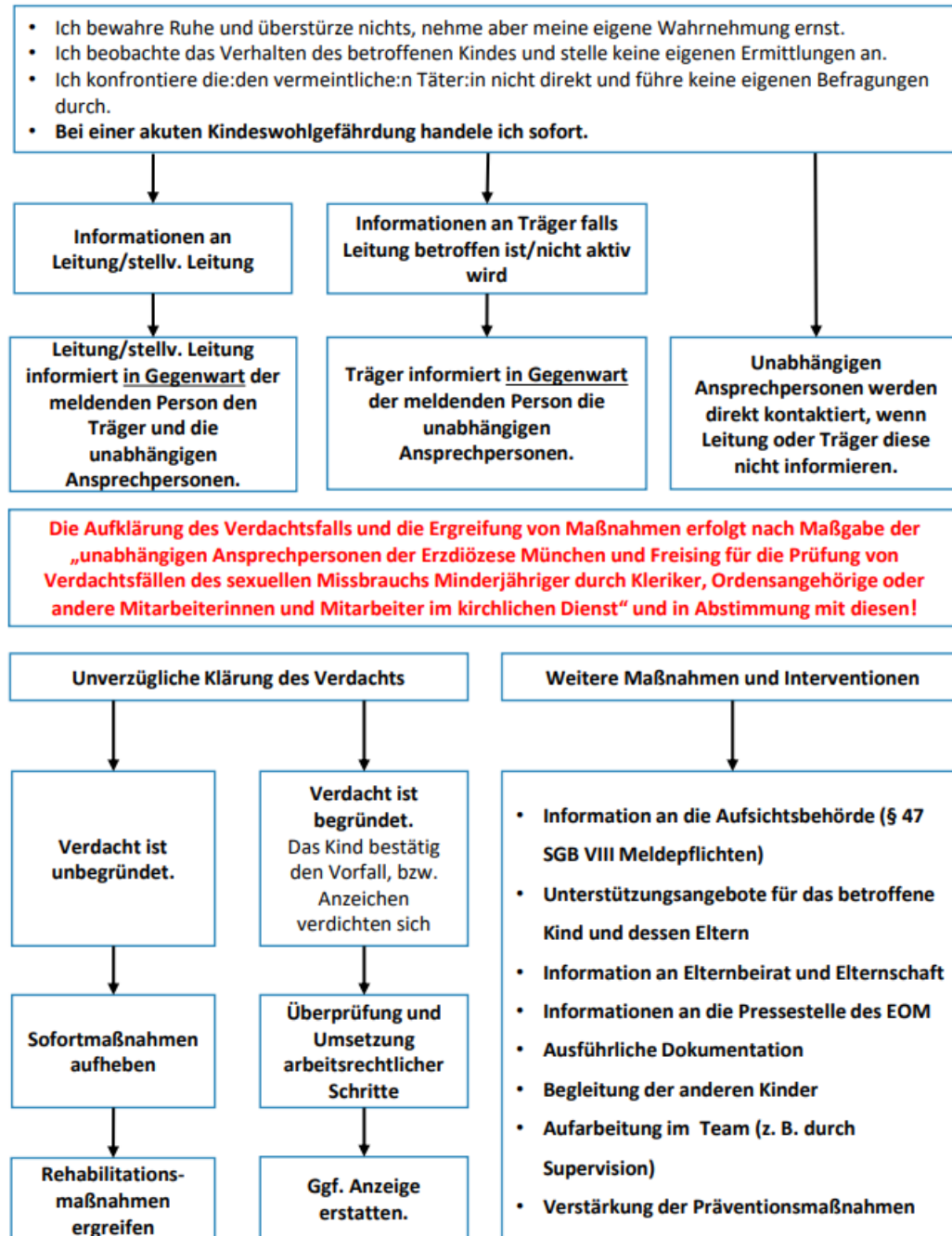
1. Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt
2. ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kita
3. Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstige Mitarbeitende.

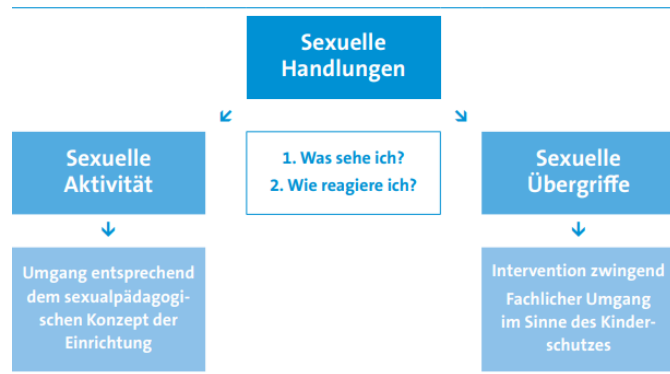
Mit den Interventionsplänen stellen wir die Handlungsfähigkeit in akuten Situationen sicher. Es wird so die Handlungssicherheit gestärkt und ein zielorientiertes Handeln ermöglicht.

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen





Pädagogische Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff unter Kindern

BITTE BEACHTEN SIE:

Wir sprechen nicht von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“, sondern von „übergriffigem“ und „betroffenem“ Kind.

Eine klare im Team abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern ist wichtige Grundvoraussetzung. Das bedeutet, sexuelle Übergriffe unter Kindern ernst zu nehmen, aktiv und klar zu reagieren und dabei die Ruhe zu bewahren.

1) Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.

- Sofortige Schutzmaßnahme und Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind.
- Situation sofort beenden und betroffenes Kind schützen.
- Trösten und unterstützen.
- Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes (zum Beispiel „Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“).

DARÜBER HINAUS:

- Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
- Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (zum Beispiel bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

2) Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.

DARÜBER HINAUS:

- Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (zum Beispiel: Kinder werden nicht alleine zur Toilette gehen gelassen).
- Wiederholt sich das übergreifige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

3) Pädagogische Maßnahmen

- Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und (im Idealfall) durch Einsicht. Sie müssen befristet werden, damit sich die Verhaltensänderung lohnt.
- Maßnahmen sollten nur das übergreifige Kind einschränken – nicht das betroffene.

4) Zusammenarbeit mit den Eltern

- Sobald wie möglich werden die Eltern des betroffenen und des übergreifigen Kindes getrennt voneinander informiert und ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt wie zum Beispiel Erziehungsberatungsstellen, das Kinderschutzzentrum oder die Beratungsstelle von Kibs oder IMMA e.V.
- Ein Gespräch mit den Eltern sollte so bald wie möglich stattfinden. Dies sollte gut vorbereitet werden. Bei besonderen Herausforderungen oder bei einem unbefriedigenden Gesprächsverlauf ist es ratsam Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufzunehmen.
- Für das Gespräch wird auf ein geeignetes Setting geachtet, ein geschützter Rahmen ist wichtig.
- Auf sensiblen Sprachgebrauch ist zu achten.
- Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern vermeiden.
- Gespräche mit den Eltern können je nach Situation alleine oder zu zweit geführt werden.

5) Die Chance zur Prävention in der Kindergruppe

Oft macht es Sinn, in der Kindergruppe darüber zu sprechen, was vorgefallen ist und welche Maßnahmen für das übergreifige Kind nun gelten. Die unbeteiligten Kinder lernen, dass es sich lohnt, Bescheid zu sagen, sich Hilfe zu holen und dass das kein Petzen ist.

Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung in der Kita St. Theresia

**Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor dann handeln die
Mitarbeiter*innen wie folgt:**

- **Ruhe bewahren**
- **Nicht vorschnell und über den Kopf des Kindes hinweg handeln**
- **Wir dokumentieren! Alle Infos, Beobachtungen und Gespräche werden schriftl. festgehalten**
- **Kolle*innen tauschen sich diskret aus**
- **Das betroffene Kind wird einbezogen, durch diese Gespräche bekommen wir Sicherheit in unserer Einschätzung**
- **Kolleg*innen holen Beratung ein, hierfür gibt es die IseF Insofern Erfahrenen Fachkräfte, die auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert sind und viel Erfahrung haben und demnach Gefährdungen einschätzen und beurteilen können**

Aufgaben der Leitung:

- **Die Kitaleiterin hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrensteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Hier werden die gültigen Dokumentationsvorlagen verwendet.**
- **Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung führt die Leitung unverzüglich Gespräche (Fallbesprechung / kollegiale Beratung)**
- **Die Leitung zieht die IseF hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann .**

Der Kontakt zum Angebot der IseF:

- **Landeshauptstadt München**

Sozialreferat

Sozialreferat

Stadtjugendamt

Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung

Sozialregion Neuhausen-Nymphenburg/Moosach

Dantestraße 27

80637 München

Tel: +498915989712

- **Die Leitung bezieht die Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.**
- **Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme, der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird**
- **Die altersgerechte Beteiligung des Kindes wird beachtet.**
- **Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann**
- **Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde (Fachaufsicht) unverzüglich zu melden.**

Diese Formulierung schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder eingetretene Gefährdung ein.

Kontakt der Fachaufsicht:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Nachhaltige Aufarbeitung

Sowohl nach einem bestätigten als auch nach einem nicht bestätigten Fall von Gewalt / Kindeswohlgefährdung/ Missbrauch wird eine nachhaltige Aufbereitung sichergestellt.

Hier können wir mit dem Team Supervision in Anspruch nehmen.
Von Frau Christine Stermoljan erhalten wir Unterstützung für die Arbeit mit dem betroffenen Kind.

Christine Stermoljan
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie
Tel.: 01 70 / 2 24 56 02
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Nach einer gelungenen Aufarbeitung können Folgerungen für den verbesserten Schutz von Kindern gezogen werden.

Analysieren und reden hilft dazu beizutragen, dass Fehler nicht wiederholt werden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern erhalten zu Beginn der Kita-Zeit eine Infomappe. Folgende Information ist darin enthalten und wird am Elternabend thematisiert.

*Liebe Mütter, liebe Väter,
beim erarbeiten unseres Schutzkonzeptes
sind wir auf Verschiedenes aufmerksam geworden und müssen in Zukunft achtsamer damit
umgehen.*

*Beim Thema „Risiko und Schutzfaktoren“ haben wir festgestellt, dass es Orte in der Kita gibt
die besondere Aufmerksamkeit erfordern, an denen wir die Kinder besser schützen können und
müssen.*

Zum Beispiel das Kindergartenbad.

Hier ist ein sehr intimer und privater Bereich.

Die Kinder ziehen sich manchmal hier um und aus und sind vielleicht auch nackt.

Die jüngeren werden gewickelt, alle Kinder gehen hier aufs Klo.

*Wenn die Kinder daran gewöhnt sind, dass hier immer etwas los ist, auch „fremde“ Erwachsene
ein und aus gehen, dann fehlt die geschützte Atmosphäre.*

*Die Kinder dulden es, wenn Erwachsene im Raum sind, vielleicht sogar über die Toilettentür
schauen... Es reicht hier sich in die Kinder hineinzusetzen, um zu merken, dass es nicht
richtig ist.*

*Deshalb sind die Bäder in der Kita ab sofort nur noch von den Kindern und unserem Personal zu
betreten.*

*Eltern dürfen nur in Ausnahmen hinein und nur dann, wenn kein anderes Kind auf Toilette oder
beim Umziehen ist.*

Toilettengang, Händewaschen, Kleider wechseln können die Kinder allein.

Müssen Sie das Wäschesäckchen auffüllen, bitten Sie Ihr Kind Ihnen das Säckchen zu bringen.

*Auch (und insbesondere) durch unser Verhalten können wir die Kinder stärken und damit
schützen.*

*z. B. beim Abschiedsritual. Viele Eltern möchten gerne ein Abschiedsbussi, kein Thema und alles
Bestens, wenn es für das Kind passt und im Ritual integriert ist.*

*Wir beobachten auch, dass die Kinder schon eine*n Freund*in gesehen haben und gleich
losspielen.*

*Hier wäre es gut und im Sinne der Prävention richtig, wenn der Erwachsene sein Bedürfnis
hintenanstellt und das Kind fürs Bussi nicht noch einmal „antanzeln“ muss.*

*Es geht darum, die Kinder zu stärken auch NEIN sagen zu können und nicht Küssen zu müssen
wenn Erwachsenen es möchten. „Die Omi“ die dann traurig ist... und schlimmstenfalls ein*e
Fremde*r der/die aber so nett ist.*

Wir sind verpflichtet ein Schutzkonzept für die Kita zu erstellen.



*Einiges ist fertig, aber es müssen noch Punkte bearbeitet oder überarbeitet werden.
Wenn es fertig ist, wird es von der Aufsichtsbehörde und vom Ordinariat geprüft und genehmigt
und anschließend veröffentlicht.*

*Haben Sie Fragen, Anregungen oder wollen sich mit uns austauschen,
dann sprechen Sie uns an.*

*Bitte verstehen Sie diesen Brief nicht falsch, es liegt uns fern Sie zu Maßregeln.
Unser Anliegen ist eine Haltung und ein Bewusstsein zu schaffen die Rechte der Kinder ernst zu
nehmen und zu schützen. Das sollen die Kinder innerhalb der Kita stets spüren und in allen
Situationen erleben.*

*Der Schutz vor jeglicher Gewalt unserer Kinder liegt uns allen am Herzen.
Mit offenen Augen und Ohren, mit Offenheit und Vertrauen wollen wir miteinander achtsam
umgehen und leben.*

Im Namen des gesamten Kita-Teams

Anja Winkelmann

In der jährlich stattfinden online Elternumfrage haben die Eltern
Gelegenheit sich über die Zufriedenheit bezüglich der Zusammenarbeit
zu äußern. Sie können neben einer Bewertung nach Schulnotensystem
auch schriftliche Kommentare verfassen.

Gespräche und regelmäßiger Kontakt mit den Eltern sind uns sehr
wichtig. Wir versuchen die Eltern in den Kitaalltag mit einzubinden und
vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
Wir Informieren mit Elternbriefen (Mails) Elternabenden und Aushängen.
Legen Broschüren und Flyer aus.
Tür- und Angelgespräche dienen dem Austausch und der kurzen
Information. Langfristig vereinbarte Gesprächstermine geben Möglichkeit
zur Beratung in Erziehungsfragen, auch zur Sexualerziehung.

Elternabende werden von uns genutzt, um Informationen weiterzugeben und mit der Elternschaft ins Gespräch zu kommen und den Austausch der Eltern untereinander zu fördern.

Es gibt wiederkehrende Themen, aber auch die Möglichkeit „Themenelternabende“ wie zum Beispiel: „Kindliche Sexualität“ „Wie schütze ich mein Kind“ mit Referent*innen durchzuführen.

Es gibt die Möglichkeit zur Hospitation.

Die Eltern können hier einen Einblick gewinnen, wie die päd. Konzeption und unser Schutzkonzept umgesetzt werden.

Der Elternbeirat wird nach Fertigstellung über das Schutzkonzept informiert.

Gerne werden wir gemeinsam Punkte überarbeiten und ggf. anpassen.

Weitere Informationen und Anlaufstellen

Fachberatungsstellen in München

**IMMA e. V. Beratungsstelle für Mädchen
und junge Frauen**

Jahnstraße. 38
80469 München
Telefon: 0 89 / 26 07 53

**KIBS - Kinderschutz München,
Beratungsstelle für Jungen und junge
Männer, die betroffen sind von sexuali-
sierter Gewalt (bis 27 Jahre)**

Holzstraße. 26
80469 München
Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20

Kinderschutz-Zentrum München

Kapuzinerstraße 9 D, 2. Stock
80337 München
Telefon: 0 89 / 55 53 56

Wildwasser München e. V.

Rosenheimerstrasse 30
81669 München
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

**AMYNA Institut zur Prävention von
sexuellem Missbrauch**

Mariahilfplatz 9/2. Stock
81541 München
Telefon: 0 89 / 8 90 57 45 - 100

Literaturverzeichnis:

Alle Angebote zur Unterstützung bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzepts der Erzdiözese München Freising haben der wir genutzt

- „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen“ (wird aktuell überarbeitet)
 - „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung - Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen“
 - „Qualitätskriterien für das Kinderschutzkonzept – Grundlagen für die Überprüfung“
 - „Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“
-
- Handout von Prof. Dr. Maywald „Beteiligung-Förderung-Schutz“ Kinderrechte im päd. Alltag

Handreichung für die pfarrlichen und diözesanen Kitas im Erzbistum München und Freising

- Schlafen und Ruhen in der Kita
 - Essen als Bildungsbereich in der Kita
 - Kindliches Beißverhalten in der Kita
-
- Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen
Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport
 - Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
März 2021

**Machen Sie sich Sorgen um ein Kind / eine*n Jugendliche*n?
Hier erhalten Sie Informationen zu einem kompetenten, kostenfreien Beratungsangebot**

Sie arbeiten in einem Bereich, in dem Sie beruflich mit Kindern, Jugendlichen oder deren Familien zu tun haben (beispielsweise im medizinischen Bereich, in einem Musik-/Sportverein, als Lehrer, in der ambulanten Pflege)?

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zu dem Beratungsangebot der **Insoweit erfahrene Fachkraft – IseF (Fachkraft für Kinderschutz)** in München.

Wenn Sie sich Sorgen um ein Kind / eine*n Jugendliche*n machen - beispielsweise weil sich ein Kind mit seinen Problemen oder Schwierigkeiten Ihnen anvertraut hat oder Sie ein komisches Bauchgefühl haben oder Sie sich Verhaltensweisen des Kindes*/Jugendliche*n einfach nicht erklären können - steht Ihnen ein sofortiges, kostenfreies und anonymes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch Insoweit erfahrene Fachkräfte - IseF zur Verfügung.

Das Beratungsangebot der IseF

- kann persönlich bei Ihnen / in den Räumen der Beratungsstelle oder telefonisch erfolgen
- unterstützt Sie bei der Einschätzung der Situation
- hilft Ihnen bei der Überlegung und Planung nächster Schritte
- informiert Sie über mögliche und geeignete Hilfeangebote
- informiert Sie über das Procedere einer möglichen Meldung beim Jugendamt
- erfolgt anonymisiert in Bezug auf das betroffene Kind / Jugendlichen
- ist vertraulich, unterliegt der Schweigepflicht und erfolgt auf Wunsch anonym

Für die Inanspruchnahme der Fachberatung können Sie eine Beratungsstelle (siehe: Ihre nächstgelegene Einrichtung) frei wählen.

Sie erhalten nach Ihrer Anfrage bezüglich einer Fachberatung innerhalb von zwei Werktagen eine Rückmeldung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft.

Die IseF ist rein unterstützend tätig. Das weitere Vorgehen beziehungsweise die Umsetzung der möglichen Schritte bleibt in Ihrer Verantwortung, solange das Jugendamt nicht informiert ist.

Aus formellen Gründen bittet Sie die Fachkraft, die Beratung mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Sie können auf Wunsch auch anonym bleiben.

Ist das Kindeswohl **akut** gefährdet, wenden Sie sich bitte werktags an das Sozialbürgerhaus unter www.muenchen.de/sbh ansonsten an die Polizei.

1

Uns ist es ein sehr großes Anliegen, Ihnen möglichst frühzeitig bei Bedenken, Unsicherheiten, einem „komischen Gefühl“... hilfreich zu sein und Sie bei Ihren Fragen zu unterstützen.

Kinderschutz geht alle an – darum sind Sie nicht alleine. Bitte holen Sie sich bei Bedarf die Unterstützung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft!

Darüber hinaus: Angebot an Informationsveranstaltungen durch die IseF

Es ist die Absicht des Gesetzgebers, dass sämtliche Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig in Kontakt kommen, möglichst kompetent Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen erkennen, wichtige Kooperationspartner*innen kennen und entsprechende Schritte einleiten können, um Gefährdungslagen zeitnah abzuwenden. Hierfür werden von den Insoweit erfahrenen Fachkräften in München neben den eben beschriebenen Fachberatungen auch kostenfreie Informationsveranstaltungen (maximal 3 Stunden) angeboten.

Die Informationsveranstaltungen richten sich an sämtliche Fachkräfte, Einrichtungen, Vereine und Dienste, die Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder sonstigen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben.

Inhalte der Informationsveranstaltungen können beispielsweise sein:

- Wie erkennen Sie Gefährdungslagen? Was sind gewichtige Anhaltspunkte?
- Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (beispielsweise körperliche, psychische Gewalt, Vernachlässigung)
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder / Jugendliche (sexueller Missbrauch)
- Aufgaben, Grenzen und Rahmenbedingungen der IseF-Fachberatung
- Rechtliche Grundlagen (zum Beispiel SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG))
- Aufgaben, Vorgehen, Hilfen des Jugendamtes
- Individuelle Themen nach Absprache

Für die Fachberatung zum Einzelfall und / oder eine Informationsveranstaltung durch eine IseF sowie für weitere Auskünfte zum Angebot der IseF in München rufen Sie bitte bei einer der Beratungsstellen an.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:
<https://erziehungsberatung-muenchen.de/>

Gesetzliche Grundlagen für unser Handeln:

Der § 8a SGB VIII regelt das fachliche Vorgehen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt.
Gemäß § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG¹ haben Personen, die - wie Sie - beruflich (mittelbar oder unmittelbar) in Kontakt mit Kindern / Jugendlichen stehen, den Anspruch, sich bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung, respektive Gefährdung von Jugendlichen, für eine Gefährdungseinschätzung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beraten zu lassen.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte freuen sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!

w.st-theresia.muenchen.de

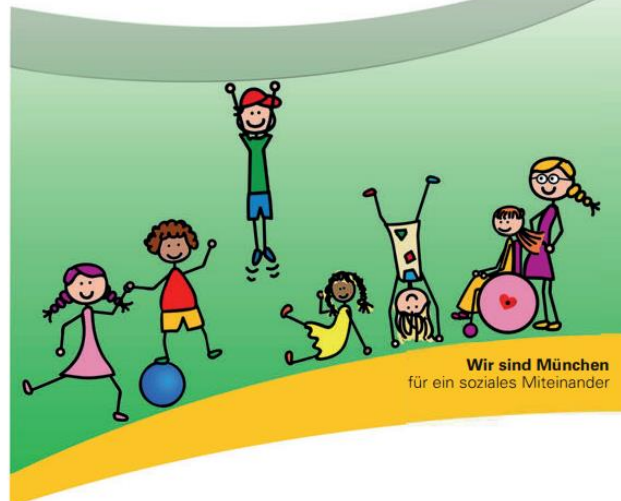
Anlage:

IseF-Flyer des Stadtjugendamtes: „Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen“

Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen

(nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Ein Angebot von Fachkräften für alle, die beruflich
mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.



Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München
089/233-498 70

Text: Stadtjugendamt, S-II-LKS
Layout: Monika Six, S-K/Web
Bild: VRD - fotolia
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier
Stand: Januar 2020

Allgemeine Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz.

§ 8a SGB VIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Jugendhilfe fest, § 8b SGB VIII den Anspruch auf Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (bspw. Ärztinnen und Ärzte) bei Kindeswohlgefährdung und benennt ausdrücklich den Anspruch auf Beratung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) beraten bspw. Kolleginnen und Kollegen aus Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Was machen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ genau?

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beraten:

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen
- bei der Frage, wann und wie Eltern / Kinder / Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden
- bei der Vorbereitung von schwierigen Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen
- bzgl. der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
- bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten
- vertraulich und anonym
- bei Bedarf mehrmals

Wann können Sie Beratung in Anspruch nehmen?

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine jugendliche Person
- Sie haben ein „komisches Gefühl“ in Bezug auf ein Kind oder einen jungen Menschen, das Sie nicht näher erklären können
- ein Kind oder eine jugendliche Person zeigt Auffälligkeiten
- Eltern verhalten sich schädigend oder unterlassen Notwendiges für ihr Kind

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich im Verhalten von Bezugspersonen, im Verhalten von Kindern / Jugendlichen wie auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern / Jugendlichen zeigen.

Wichtig

- die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Fachkraft
- Ziel der Beratung ist, dass die anfragende Fachkraft für ihr weiteres Vorgehen die bestmögliche Unterstützung erhält
- die Beratung ist für anfragende Fachkräfte und Institutionen kostenfrei

Wie können Sie die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erreichen?

Sie können sich an eine Beratungsstelle Ihrer Wahl wenden (s. beiliegende Adressliste).
Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfragen.
Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beraten Sie nach vorheriger Absprache persönlich oder telefonisch.



Kontaktadressen

Berufsgenossenschaften			
Verwaltungs- Berufsgenossenschaft:	Barthstraße 20 80339 München	☎ 0 89 / 5 00 95-0 ☎ 0 89 / 5 00 95-111	www.vbg.de
Mitgliedsnummern Mitarbeitende (MA):		Erzbischöfliches Ordinariat MA:	90 / 0004 / 7497
		Kirchenstiftungen: Hauptamtliche MA	84 / 0077 / 6793
		Ehrenamtliche MA	06 / 2082 / 9951
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für pädagogisches Personal	Helmholtzstraße 2 80636 München	☎ 0 89 / 3 50 96-0 ☎ 0 89 / 3 50 96-525	www.bgw-online.de
Mitgliedsnummer: (jede Kita hat eine eigene Nummer)		hier eintragen:	
Landesunfallkasse Bay- ern (KUVB) Zuständig für die Kinder	Ungererstraße 71 80805 München	☎ 0 89 / 3 60 93-0 ☎ 0 89 / 3 60 93-135	www.kuvb.de
Mitgliedsnummer: (jede Kita hat eine eigene Nummer)		hier eintragen:	
Betriebsärztlicher Dienst			
ASAM praevent GmbH	Fürstenrieder Str. 263 81377 München	☎ 089 / 716 77 94 – 0 ☎ 089 / 716 77 94 - 99	www.asam-praevent.de nachricht@asam-praevent.de
Bei Terminen vor Ort und Themen außerhalb der arbeitsmedizinischen Vorsorge (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement etc.) bitte erst Kontakt mit AC.BA – Betriebsärztlicher Dienst aufnehmen. Montag, Donnerstag und Freitag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Montag und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Telefonnummer: 089 2137-2856 oder betriebsarztkoordination@eomuc.de			
Fachdienst für Arbeitssicherheit			
Fachdienst für Arbeitssicherheit	Kapellenstraße 4 80333 München	☎ 089 / 2137 - 1753 ☎ 089 / 2137 - 1763	www.erzbistum-muenchen.de Arbeitssicherheit@eomuc.de
Für eine schnellere Bearbeitung bitten wir – sofern Zugang zum Intranet (Arbeo) besteht – jegliche Art von Anfragen über das Kontaktformular in Arbeo einzureichen. Vielen Dank!			
Sonja Traxinger Leitung des Fachdienstes Fachkraft für Arbeitssicherheit	Lothar A. Kestler Fachkraft für Arbeitssicherheit	Bernhard Mehringer Fachkraft für Arbeitssicherheit	Hans-Jürgen Schubert Fachkraft für Arbeitssicherheit
Barbara Schleindlsperger Teamassistentin		☎ 089 2137-1753	



Durchgangsärzte

Nähe von Hanebergstr. 6, 80637 München

Name	Plz	Ort	km Entfernung
Dr. Winfried Baumann	80636	München	0,7 km
Prof. Dr. Stephan Kellnar	80638	München	2,3 km
Dr. Hans-Jürgen Krippner	80809	München	3,0 km
Dr. Michael Krüger-Franke	80797	München	2,0 km
Dr. Stephan Kückelmann	80799	München	2,7 km
Dr. Jaroslav Matolitsch	80992	München	2,8 km
Dr. Peter-Georg Paskuda	80634	München	1,0 km
Dr. Rita Pfliegler	80636	München	0,7 km
Dr. Markus Stumpf	80639	München	2,1 km
Dr. Frank Styra	80335	München	2,3 km
Dr. Manfred Vonderschmitt	80638	München	2,3 km
Dr. med. Jörn Westhoff	80809	München	2,5 km *

Arbeit & Gesundheit

Was tun, wenn's brennt?

TIPPS FÜR'S SCHWARZE BRETT HERAUSHEIMEN UND AUFRUFEN

Laden Sie sich die Tipps Bros. Schwarze Brett auf unserer Internetseite www.dgbc-aug.de in der Rubrik „Multimedia“ herunter!

1 Ruhe bewahren

2 Brand melden

Brandmelder betätigen

Feuerwehr rufen: 112 wählen

3 In Sicherheit bringen

1. Gefährdete Personen warnen
2. Hilflöse Personen mitnehmen und Erste Hilfe leisten
3. Fenster und Türen schließen
4. Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
5. Keine Aufzüge benutzen
6. Sammelstelle aufsuchen
7. Auf Anweisungen achten

Können Räume nicht mehr verlassen werden, die Türen schließen und alle brennbaren Materialien von den Fenstern nehmen. An den Fenstern bemerkbar machen und auf Rettung durch die Feuerwehr warten.

4 Löschversuch unternehmen

Wichtig: Sich selbst nicht gefährden!

Handfeuerlöscher

Löschschlauch (Wandhydrant)

Das Plakat zeigt nur die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln im Brandfall. In Ihrem Betrieb kann es darüber hinaus weitere Regeln geben, die in der Brandschutzordnung festgelegt sind.

Dieser Flucht- und Rettungsplan hängt an allen entscheidenden Orten in der Kita aus.
Notfalltüren sind gekennzeichnet.



Notfallnummern der Kita:

Polizei Notruf: 110

Feuerwehr: 112

Polizeidienststelle Landshuter Allee: 089/542650

Giftnotruf:

Giftnotruf München - Abteilung für Klinische Toxikologie Klinikum rechts
der Isar - Technische Universität München www.toxinfo.med.tum.de

0 89-19 24 0

Stadtjugendamt Neuhausen Moosach

089/15989712

Dantestr. 27
80637 München

Leitstelle Kinderschutz

Luitpoldstr. 3
80335 München
089/ 23349686

Leitstelle.soz@muenchen.de

Träger/ Pfarrei St. Theresia

089/152618

**Alle Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte St. Theresia die im
Februar 2021 in der Kita beschäftigt waren und heute noch sind,
haben eine Ersthelfer Ausbildung.**

Verpflichtungserklärung zum Schutzkonzept

**Ich erkläre mit meiner Unterschrift,
das Schutzkonzept der katholischen Kita St. Theresia zu
kennen, verstanden zu haben und mich stets an die Regeln
des Kinderschutzes zu halten.**

München, den